

## **Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zur 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede -- Teilbereich "Gewerbegebiet Calle" westlich der bestehenden Bebauung --**

### **I.**

#### **Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der o. g. Bauleitplanung berücksichtigt wurden**

##### **Zu den Umweltbelangen**

###### **1.**

In der Planzeichnung enthält die 69. Änderung des wirksamen FNP die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“. Es ergeben sich durch diese Darstellung keine Änderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen, da diese Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben. Der Geltungsbereich der 69. FNP-Änderung enthält in Folge der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ eine Widmung, die nicht zu einer Erhöhung der LKW - und PKW - Verkehrsströme im vorgelagerten Straßennetz führt und nicht zu zusätzlichen Emissionen gegenüber den Verhältnissen im wirksamen Flächennutzungsplan führt. In Bezug auf

- Luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

ergeben sich durch die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ keine Änderungen im Vergleich zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, da die Flächen im Geltungsbereich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

###### **2.**

##### **Zum Ergebnis der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung, die in der Form eines gesonderten Umweltberichtes als Teil der Begründung vorliegt, ergab keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der Aufstellung der 69. Flächennutzungsplanänderung Abstand zu nehmen.

###### **3.**

##### **Zur artenschutzrechtlichen Prüfung**

Diese Bauleitplanung bewirkt keine Konflikte in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, da die Flächen im Geltungsbereich in der landwirtschaftlichen Nutzung verbleiben.

###### **4.**

##### **Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Daher wird auch die Frage von Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nicht aufgeworfen.

#### **Eingeflossene Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Aus der frühzeitigen Beteiligung sind keine Anregungen eingeflossen.

#### **Eingeflossene Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung**

Aus der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen eingeflossen.

### **II.**

#### **Gründe, warum die vorliegende Bauleitplanung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Handlungsalternativen zu der Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ anstelle der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

- „Gewerbegebiet - geplant“ und
- „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - geplant“

(jeweils auf einer Teilfläche) sind nicht gegeben, da die nachstehend genannten Ziele zu verfolgen sind:

Um im Bereich Enste-Nord das Gewerbegebiet um ca. 4,9 ha Brutto erweitern zu können, hatte der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 17.10.2013 unter dem Thema:

**„Beschluss zur Schaffung der Voraussetzungen für die landesplanerische Anpassung der 61. FNP-Änderung Enste-Nord/ Steinwiese im Sinne von § 34 Landesplanungsgesetz“**

festgelegt, dass an mehreren Flächenstandorten GE/GI-Darstellungen im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden sollen, welche gewerblich nicht genutzte (unbebaute) Grundstücke und nicht be-

triebsgebundene Flächen betreffen. Nach diesem Beschluss soll die Rücknahme von Gewerbeflächen-darstellungen auch im Ortsteil Calle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“, Teilfläche westlich der vorhandenen Bebauung, greifen.

Konsequenz ist demzufolge, dass der Teilbereich des o. g. Bebauungsplanes Nr. 146 westlich der bestehenden Bebauung aufgehoben werden muss. Diese letztgenannte Fläche fällt in den planungsrechtlichen Außenbereich zurück. Zudem hat es für diese Fläche seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 34 „Vosswinkel“ am 20.08.1968 und des Folgebebauungsplanes Nr. 146 „Gewerbegebiet Calle“ am 29.05.2009 keine Bauinteressenten gegeben und es ist damit auch nicht zu rechnen, so dass ein Bedarf für weitere Gewerbeflächen nicht gegeben ist. Zudem gibt es im mittleren Abschnitt des Bebauungsplanes Nr. 146 noch private unbebaute Gewerbeflächen, die von dem Aufhebungsbeschluss nicht erfasst sind und auch künftig noch Bauwerbern für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Eine weitere Konsequenz ist, dass der Flächennutzungsplan von den bisherigen Darstellungen

- „Gewerbegebiet - geplant“ und
- „Gewerbegebiet mit Einschränkungen - geplant“

westlich der bestehenden Bebauung in Calle in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert werden muss, was durch die 69. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes bewerkstelligt wird. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Meschede, 30.06.2016

Fachbereich Planung und Bauordnung  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Im Auftrage

Klaus Wahle  
Fachbereichsleiter